

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

St. Gallen, 18. August 2006/AA/BÜ/GB
Direktwahl G. Bingemann: 071.228.57.69
E-Mail: bingemann@szb.ch

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Vernehmlassungseinladung unseres Bundespräsidenten vom 8. Juni danken wir Ihnen bestens. Als Dachorganisation von gegen 60 Mitgliedorganisationen des schweiz. Sehbehindertenwesens nehmen wir gerne wie folgt Stellung zu den geplanten Verordnungsänderungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der SZB Art. 6 und 7 des Verordnungsentwurfs. Diese beiden Regelungen enthalten notwendige und wichtige Konkretisierungen von Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG). Wie im Folgenden dargestellt, geht jedoch ein Teil der vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit und es fehlen wichtige Punkte im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Behindertengleichstellung, wie es in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist.

2. Art. 6 Abs. 1 E-RTVV: Untertitelung

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen im redaktionellen Programm in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich der SZB unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Der Vorschlag des UVEK in seinen Vernehmlassungserläuterungen, wonach dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten zu erreichen ist, soll direkt im Verordnungstext verankert werden.
- Zusätzlich ist auch das längerfristige Ziel auf Verordnungsebene festzuschreiben, wonach bis 2012 die Untertitelung für 80% der gesamten Sendezeit erreicht wird.
- In diesen Prozentzahlen dürfen Wiederholungen von Sendungen nicht inbegriffen sein.
- Die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten und die daraus resultierende Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen sind im Verordnungstext vorzuschreiben.

Antrag zu Art. 6 Abs. 1:

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem Programm bis zum Jahr 2012 in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

NB: Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

3. Art. 6 Abs. 2 E-RTVV: Übersetzung in Gebärdensprache

Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden soll, kann sich der SZB einverstanden erklären. Wir beantragen aber, dass die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten im Verordnungstext verankert wird und diese Mindestzahl gegebenenfalls entsprechend nach oben angepasst wird.

Wir weisen darauf hin, dass staatliche Dienstleistungen (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates/einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss Art. 2 Abs. 4 und 3 Bst. e BehiG auch am Fernsehen in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist systematisch sicherzustellen, und zwar unabhängig von einem Mindeststandard für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2:

Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

NB: Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

4. Spezi­alsendungen in Gebär­densprache für gehörlose Menschen

Gemäss Art. 24 Abs. 3 RTVG entscheidet der Bundesrat, in welchem Ausmass Spezi­alsendungen in Gebär­densprache für gehörlose Personen aus­gestrahlt werden müssen. Spezi­alsendungen für Gehörlose sind nicht mit Sendungen, gleichzusetzen, welche „einfach“ in die Gebär­densprache über­setzt werden. Dieser Punkt fehlt in den Vor­schlägen des BAKOM, obwohl er unseres Erachtens vom Grundsatz und Ausmass her in der Verordnung verankert werden müsste.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2bis (neu):

Die SRG ist verpflichtet, monatlich eine Spezi­alsendung in Gebär­densprache für Gehörlose jeder Sprachregion anzubieten.

NB: Details können in der Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

5. Art. 6 Abs. 3 E-RTVV: Audio-Beschreibung

Der SZB begrüsst die Einführung (und Verbreitung i.S.v. Art. 42 Abs. 1 lit. a E-RTVV) von Audio-Beschreibung für blinde und sehbehinderte Zuschauer, wie sie in diversen anderen Ländern wie z.B. Deutschland bereits etabliert ist. Der Vorschlag des BAKOM, wonach die SRG monatlich mindestens zwei Filme mit Audio-Beschreibung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet, erachten wir quantitativ aber eindeutig als ungenügend. Wir stellen demnach folgende Anträge:

- Analog zur Regelung über die Untertitelung von Sendungen (s.o. Punkt 3: Art. 6 Abs. 1 E-RTVV) sind das längerfristige Ziel und die erste Etappe auf Verordnungsebene zu verankern.
- Der Stand der Technik ist auch hier in regelmässigen Abständen zu überprüfen und zu berücksichtigen.
- Filme/Sendungen, welche bereits mit Audio-Beschreibung auf dem Markt zur Verfügung stehen, sollen systematisch mit dieser Möglichkeit von der SRG ausgestrahlt werden. Die zur Diskussion stehende Mindestanzahl würde demnach nur Filme und Sendungen betreffen, welche noch nicht mit Audio-Beschreibung existieren.

Antrag zu Art. 6 Abs. 3 E-RTVV

Die SRG ist verpflichtet, bis zum Jahr 2012 den Anteil der mit Audio-Beschreibung für Sehbehinderte aufbereiteten Fernsehsendungen in ihrem Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

NB: Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

6. Ausbildung des SRG Personals

Die Aus- und Weiterbildung des SRG-Personals im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Zusammenhang mit dem Fernsehen ist ebenfalls in der Verordnung zu regeln. Zum Beispiel ist es für blinde Personen wichtig, dass Sportereignisse statt mit leeren Phrasen wie "War das (was denn?!), aber enttäuschend!" einleuchtend, sorgfältig und möglichst ohne Informationslücken kommentiert werden. Ansonsten verpassen sie grosse Teile des Geschehens. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis von Bedeutung, dass die Moderatoren ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen.

Antrag zu Art. 6 Abs. 3bis (neu) E-RTVV

Die SRG ist verpflichtet, die an der Produktion und Präsentation beteiligten Fernsehschaffenden hinsichtlich behinderungsspezifischer Anforderungen auszubilden (Sprechtechnik, Grafische Gestaltung, 2-Sinne-Prinzip).

7. Art. 6 Abs. 4 E-RTVV: Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden

Wir begrüssen den Vorschlag, wonach die SRG und die betroffenen Behindertenverbände in einer Vereinbarung wichtige Konkretisierungen festzulegen haben. Wir beantragen jedoch an dieser Stelle des Verordnungstextes die ausdrückliche Erwähnung aller Massnahmen, welche konkretisiert werden müssen: Untertitelung, Audio-Beschreibung, Übersetzung in Gebärdensprache und Spezialsendungen in Gebärdensprache.

Auch hier ist es wichtig, dass die Vereinbarung regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst wird.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV hat das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen festzulegen, wenn zwischen SRG und Behindertenverbänden keine Abmachung zustande kommt oder wenn eine solche wieder aufgelöst wird. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von sinnesbehinderten Menschen auch in einem solchen Fall in sinnvoller Weise Rechnung getragen wird, müssen die Behindertenverbände vom Departement beigezogen werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 4 E-RTVV

Art und Umfang der zu untertitelnden, in Gebärdensprache zu übersetzenden und mit Audio-Beschreibung zu versehenen Inhalte werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den Behindertenverbänden festgelegt. Die Abmachung wird von den Vertragsparteien regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst. Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden behinderungsspezifischen Leistungen in Absprache mit den betroffenen Behindertenverbände fest.

8. Art. 7 E-RTVV: Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

Der SZB begrüsst die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.

Mit der Anzahl vorgesehener behindertengerechter Sendungen (mindestens eine wöchentlich zur Hauptsendezeit) erklärt sich der SZB einverstanden.

9. Art. 8 E-RTVV: Bekanntmachungspflichten

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass gemäss dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem BehiG (staatliche Dienstleistungen, Art. 3 Bst. e) dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

10. Generelle Trennung von Wort und Musik

Da hörschbehinderte Personen einen wichtigen Teil unserer Klientel ausmachen, beantragen wir i.V.m. Art. 6 und 7 E-RTVV, dass während Wortbeiträgen am Radio und im Fernsehen generell keine Hintergrundmusik abgespielt wird, wie es beispielsweise seit diesem Frühling neuerdings in den tessiner Nachrichten des RSI eingeführt worden ist. Hörgeräteträgern wird die Verständlichkeit der verbalen

Aussagen durch Hintergrundmusik nämlich stark erschwert bis verunmöglicht. Daher bitten wir um Aufnahme dieses Anliegens an geeigneter Stelle in der neuen RTVV bzw. in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Normen.

11. Vollständige Sendungsübermittlung bis ins Haus

Schliesslich bringen wir Ihnen ein wichtiges Anliegen im Hinblick auf die konsequente Umsetzung der o.e. Massnahmen vor: Der Empfang der für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereiteten Fernsehsendungen in- und ausländischer Herkunft, samt der technischen Zusatzleistungen (Untertitelung und Audio-Beschreibung) muss bis zum Hausanschluss/Empfänger der gebührenpflichtigen Kundschaft gewährleistet werden.

Antrag betr. Sicherstellung des Empfangs:

Im Fernmeldegesetz sowie in Art. 42 E-RTVV müssen die an der Übermittlung und Verbreitung beteiligten Dienstleistungsunternehmen verpflichtet werden, gekoppelte Dienste im Sinne von Diensten für Sinnesbehinderte gemäss Art. 7 Absatz 3 und Art. 24 Absatz 3 RTVG mit dem Signal zusammen zu übermitteln und/oder zu verbreiten. Werden auch Programme ohne Zugangspflicht angeboten, so müssen vorhandene gekoppelte Dienste für Sinnesbehinderte ebenfalls mitübertragen oder mitverbreitet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Dienste blinder, sehbehinderter und höresehbehinderter Menschen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

André Assimacopoulos, Dr. med.
Präsident SZB

Matthias Bütikofer, lic.phil.
Geschäftsführer SZB

Gerd Bingemann, lic. iur.
Interessenvertretung SZB